



Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5272  
FAX +49 (0)228 99-300-807 5272

ralph.sieber@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

## Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2011

**Sachgebiet 04.6: Straßenbefestigungen;  
Straßenerhaltung**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

### **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB 09)**

- Bezug: 1. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.  
34/2003 vom 16. Dezember 2003 - S 26/38.56.05-10/27 Va2003  
(ZTV BEA-StB 98/03)
2. Mein Rundschreiben Straßenbau  
vom 29. März 2001 - StB 26/38.56.05-10/33 F 2000  
(Merkblatt für das Fräsen von Asphaltbefestigungen (MFA),  
Ausgabe 2000)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/914632

Datum: Bonn, 08.04.2011

Seite 1 von 3





Seite 2 von 3

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen“, Ausgabe 1998/Fassung 2003 (ZTV BEA-StB 98/03) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen“, Ausgabe 2009 (ZTV BEA-StB 09) vor.

Die ZTV BEA-StB 09 behandeln Maßnahmen der Instandhaltung, der Instandsetzung und der Erneuerung von Verkehrsflächenbefestigungen mit Asphalt in Abhängigkeit von deren Zustand und dem angestrebten Erhaltungsziel. Die ZTV BEA-StB 09 sind in Verbindung mit den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“ (ZTV Asphalt-StB) anzuwenden. Neu aufgenommen wurden das Fräsen von Asphaltsschichten, die Bitumenhaltige Zwischenschicht und Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung.

Die Behandlung von Mängeln ist im „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“, Abschnitt 3.10 Mängelansprüche geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades oder der Ebenheit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich dann nach den im Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07 angegebenen Abzugsformeln.

Die Abschnitte 2.3.2, 2.3.2.2, 3.2.1, 3.4.1.3, 4.1, 4.2.2, 5.2.2, 5.3, 5.4.1, 5.5.7, 7.3.3.2 und der Anhang E der ZTV BEA-StB 09 wurden geändert und ergänzt - sie sind in der überarbeiteten Form für die Bundesfernstraßen anzuwenden. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der Anlage 1 zusammengestellt.





Seite 3 von 3

Meine im Bezug genannten Schreiben (Bezug 1. und 2.) hebe ich auf.

Ich gebe die ZTV BEA-StB 09 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV BEA-StB 09 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), wurde das Notifizierungsverfahren für die ZTV BEA-StB 09 unter der Nr. 2009/148/D durchgeführt.

Die ZTV BEA-StB 09 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesseling  
Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag  
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



**Beglaubigt:**

*Zeigler*

**Angestellte**





Anlage 1 zum ARS 03/2011

**Änderungen und Ergänzungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009**  
**(ZTV BEA-StB 09)**

**I.) Im Abschnitt 2.3.2 „Eignungsnachweis“**

ist der 2. Absatz wie folgt zu ändern:

Erstprüfungen und Eignungsnachweise entsprechend der Abschnitte 2.3.2.1, 2.3.2.2. und 2.3.2.3 haben eine Geltungsdauer von höchstens 2 Jahren.

**II.) Im Abschnitt 2.3.2.2 „Asphaltmischgut für Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise“**

ist im 1. Absatz der 3. Spiegel wie folgt zu ändern:

- *Nach bisherigen Erfahrungen eignen sich hierfür z. B. der Indikatortest nach TP Asphalt-StB, Teil 92 ~~der ALP A-StB, Teil 8, Schüttelabrieb-Verfahren nach den DIN EN 12274-7-TP Gestein-StB, Teil 6.6.3.~~*

**III.) Im Abschnitt 3.2.1 „Fräsen der Unterlage“**

1. ist im 2. Absatz der 1. Satz wie folgt zu ändern:

*Bei der Planung des Fräsens der Unterlage sind gemäß den RuVA-StB die zu fräsenden Schichten auf Schadstoffbelastungen aus teer-/pechtypischen Bestandteilen ~~und gemäß den TRGS 517 auf das Vorhandensein von Asbest an Materialproben im Bereich der vorgesehenen Fräsfläche zu untersuchen sowie Maßnahmen entsprechend dem Gefährdungspotenzial nach dem Abschnitt 5.7 der TRGS 517, Ausgabe Januar 2007 zu treffen.~~*

2. ist im 8. Absatz folgende Änderung vorzunehmen:

~~Das Merkblatt „Merkblatt für das Fräsen von Asphaltdeckschichten“ (M FA)~~  
~~ist~~ Die „Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“ (H FA) sind zu beachten.



#### IV.) Im Abschnitt 3.4.1.3 „Baustoffe, Verbrauchsmengen“

wird die Tabelle 9 wie folgt geändert:

Bindemittelart und -sorte	Lage	Binde- mittel- menge [kg/m <sup>2</sup> ]	Menge der Gesteinskörnung [kg/m <sup>2</sup> ] bei Lieferkörnung/Korngruppe		
			8/11	5/8	2/5
<b>2. Oberflächenbehandlung mit doppelter Abstreuerung (OB-dA)</b>					
Unstabile Bitumenemulsion C67B4-OB, Polymermodifizierte unstabile Bitumenemulsion C69BP4-OB, (Polymermodifizierte unstabile Bitumenemulsion C70BP4-OB)	1. Lage	1,6 bis 2,2	10 bis 13	-	-
	2. Lage	-	-	3*) bis 6*)	3 bis 6
	1. Lage	1,4 bis 1,8	-	<del>10 bis 12</del> 9 bis 12	-
	2. Lage	-	-	-	3 bis 6

#### V.) Im Abschnitt 4.1 „Asphaltemischgut“

wird als 6. Absatz eingefügt:

Der Hohlraumgehalt des Marshall-Probekörpers jeder aus dem Asphaltemischgut für DSH-V zu entnehmenden Probe (Durchschnittsprobe nach TP Asphalt-StB, Teil 27) darf die Grenzwerte der Tabelle 15 um nicht mehr als 1,5 Vol.-% über- oder unterschreiten. Jedoch darf die Durchschnittsprobe nicht aus der fertigen Schicht entnommen werden.

#### VI.) Im Abschnitt 4.2.2., „Verdichtungsgrad und Hohlraumgehalt“

wird der 3. Absatz wie folgt ergänzt:

Für die Asphaltemischgutsorte AC 8 D S gilt die Anforderung  $\leq 5,5$  Vol.-%.

#### VII.) Im Abschnitt 5.2.2. „Geltungsdauer“

ist der 1. Satz wie folgt zu ergänzen:

Der Erstprüfungsbericht für Asphaltemischgut gemäß den TL Asphalt-StB gilt nur für eine Sollzusammensetzung und für eine Dauer von bis zu 5 Jahren.



### VIII.) Im Abschnitt 5.3 „Eigenüberwachung“

wird nach dem 1. Absatz ein zusätzlicher Absatz eingefügt:

Bei Oberflächenbehandlungen ist eine gemäß den DIN EN 12271 zertifizierte Werkseigene Produktionskontrolle den TL G Asphalt-OB-StB gleichwertig. Bei Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise ist eine gemäß den DIN EN 12273 zertifizierte Werkseigene Produktionskontrolle den TL G Asphalt-DSK-StB gleichwertig.

### IX.) Im Abschnitt 5.4.1 „Kontrollprüfungen“

wird die Tabelle 23 wie folgt ergänzt:

Bei den Prüfungen an der fertigen Schicht ist bei „3.1 Schichtenverbund/Haftzugfestigkeit“ die Fußnote „<sup>3)</sup>“ anzufügen.

### X.) Im Abschnitt 5.5.7 „Griffigkeit“

wird nach dem 1. Absatz eingefügt:

Die Prüfung der fertigen Asphaltdeckschicht erfolgt für die Abnahme 4 bis 8 Wochen nach Verkehrsfreigabe.

### XI.) Im Abschnitt 7.3.3.2 „Mehr-Einbaumengen, Minder-Einbaumengen“

ist der 2. Absatz wie folgt zu ändern:

Auf einer Unterlage mit Unebenheiten über 10 mm wird bei einer neuen Asphaltdeckschicht in Heißbauweise (bei mehreren Schichten nur die unterste Lage) ein über die vereinbarte Einbaumenge hinausgehender Mehreinbau nach der Tabelle 24 abgerechnet, soweit dieser nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Der Mehreinbau ist über Lieferscheine nachzuweisen.



## XII.) Im Anhang E „Abkürzungen und Regelwerke“

sind unter „Regelwerke“ folgende Änderungen vorzunehmen:

DIN <sup>1)2)</sup>	DIN EN 12271	Oberflächenbehandlung - Anforderungen
	DIN EN 12273	Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise - Anforderungen
	DIN EN 12274-7	Dünne Asphalttschichten in Kaltbauweise - Teil 7: Schüttel-Abriebprüfung
FGSV <sup>2)</sup>	ALP A-StB	Arbeitsanleitung zur Prüfung von Asphalt <del>Teil 8: Arbeitsanleitung zur Prüfung von mineralischen Füllern für DSK mit dem Indikator-Test (FGSV 787/8)</del>
	<del>M FA</del>	<del>Merkblatt für das Fräsen von Asphaltbefestigungen (FGSV 786/5)</del>
	H FA	Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen (FGSV 769)
	TP Asphalt-StB	Technische Prüfvorschriften für Asphalt (FGSV 756) Teil 27: Probenahme Teil 92: Indikator-Test (Methylenblau-Verfahren)
BAuA <sup>4)</sup>	<del>TRGS 517</del>	<del>Technische Regeln für Gefahrstoffe – Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen</del>
	TRGS 559	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Mineralischer Staub